



## Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

### 1. Gegenstand

Die Versorgung des Kunden mit Wärme für seinen Eigenverbrauch aus dem Fernwärmenetz der Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH (im Folgenden kurz Stadtwärme Lienz genannt) erfolgt nach den Voraussetzungen und Bestimmungen des mit dem Kunden abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrages samt dessen weiteren Bestandteilen, also den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (im Folgenden kurz *Allgemeine Bedingungen* genannt), den Technischen Richtlinien der Stadtwärme Lienz (im Folgenden kurz *Technische Richtlinien* genannt) sowie dem Wärmepreisblatt, alle in der jeweils gültigen Fassung.

**2. Anlagenkomponenten / Eigentumsgränze / Wärmeübergabestelle**  
Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Wärmeübergabestation. Der Anschlusswert wird im Wärmeversorgungsvertrag festgelegt. Die technischen Details der Kundenanlage müssen den Technischen Richtlinien entsprechen.  
Die Eigentumsgränze zwischen dem Fernwärmenetz der Stadtwärme Lienz einerseits und der Kundenanlage andererseits stellen die sekundärseitigen Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation dar.  
Die Eigentumsgränze stellt zugleich auch die Wärmeübergabestelle dar.

### 3. Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz

Im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz stehen die Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation bis zur Eigentumsgränze gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen sowie die Messeinrichtungen in der Wärmeübergabestation. Allfällig zusätzliche im Eigentum der Stadtwärme Lienz stehende Anlagenkomponenten sind im Wärmeversorgungsvertrag abschließend genannt. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz liegenden Anlagenkomponenten sind auf Kosten und Gefahr der Stadtwärme Lienz durchzuführen. Der Kunde hat den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwärme Lienz hierzu ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Anlagenkomponenten zu gewähren. Der Kunde hat die im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz stehenden Anlagenkomponenten sorgsam zu behandeln und allfällige Beschädigungen derselben umgehend an die Stadtwärme Lienz mitzuteilen.

### 4. Verantwortungsbereich des Kunden (Kundenanlage)

Alle Anlagenkomponenten, die sich nach der Eigentumsgränze gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen im versorgten Objekt befinden - ausgenommen allfällige Anlagenkomponenten wie im Wärmeversorgungsvertrag genannt - zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden regelmäßig zu warten, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern, wobei die Regelungen der Technischen Richtlinien durch den Kunden und von ihm beauftragte Dritte stets einzuhalten sind.

### 5. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Wärmeversorgungsvertrag kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der Stadtwärme Lienz angenommen wird oder der Kunde fristgerecht ein Anbot der Stadtwärme Lienz auf Abschluss eines Wärmeversorgungsvertrages annimmt. Die Unterschrift der Stadtwärme Lienz ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig. Mangels abweichender Regelung im Wärmeversorgungsvertrag gilt dieser als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gelten folgende Kündigungsbestimmungen:

#### a) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

Der Wärmeversorgungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, nachher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf jeweils eines Vertragsjahres gekündigt werden. Erfolgt der Vertragsabschluss nicht am Ersten eines Kalendermonats, so gilt zum Zwecke der vorliegenden Kündigungsbestimmung als Beginn des ersten Vertragsjahres der Kalendermonatserte, der dem Vertragsabschluss vorausgeht.

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seine Vertragserklärung nicht in den von der Stadtwärme Lienz für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Wärmeversorgungsvertrages oder nach Zustandekommen des Wärmeversorgungsvertrages binnen einer Woche nach dem Zustandekommen gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Durchschrift oder Kopie des Wärmeversorgungsvertrages samt seinen Beilagen, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Wärmeversorgungsvertrages. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nicht, sofern er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Stadtwärme Lienz zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ihm und der Stadtwärme Lienz vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die Stadtwärme Lienz oder einen mit dem Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages befassten Beauftragten der Stadtwärme Lienz zu richten.

#### b) Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

Der Wärmeversorgungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf eines jeden Lieferjahres gekündigt werden. Für den Fall, dass die Lieferung nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnt, gilt zum Zwecke der vorliegenden Kündigungsbestimmungen als Beginn des Lieferjahres der Erste des Kalendermonats, der der Aufnahme der Belieferung durch die Stadtwärme Lienz folgt.

### 6. Vertragsänderung

Die Stadtwärme Lienz ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen berechtigt, die vereinbarten Bedingungen (Wärmeversorgungsvertrag, Allgemeine Bedingungen, Technische Richtlinien) und Preise einschließlich der Art der Preisanpassung abzuändern. Über derartige beabsichtigte Änderungen hat die Stadtwärme Lienz den Kunden schriftlich zu informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung gilt nur dann als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Stadtwärme Lienz eingelangt ist. Die Stadtwärme Lienz hat den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorstehende Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

### 7. Beginn der Versorgung

Der Beginn der Wärmeenergielieferung wird zwischen dem Kunden und der Stadtwärme Lienz im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Im Falle der Neuerrichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Verbrauchsstelle beginnt die Belieferung jedoch immer mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle.

### 8. Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung

Die Stadtwärme Lienz ist berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

- a) für die Dauer einer Verhinderung der Versorgung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich liegende Umstände;
- b) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist, für die Dauer bis zur Herstellung des behördlich geforderten Zustandes;
- c) bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, bei denen die Aufrechterhaltung der Versorgung wirtschaftlich unzumutbar ist, für die Dauer des Vorliegens dieser Verhältnisse;
- d) für die Dauer betrieblich veranlasster Arbeiten an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz ;
- e) für die Dauer von Arbeiten an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich des Kunden, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung der Versorgung oder der Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz zu befürchten ist;
- f) bei einer Zutrittsverweigerung durch den Kunden oder dessen Mitbewohner zu Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz gegenüber Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwärme Lienz , bis zur Gewährung des Zutritts;
- g) bei einer eigenmächtigen Änderung an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich des Kunden oder der Stadtwärme Lienz durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, sofern keine vorangehende Einwilligung der Stadtwärme Lienz eingeholt wurde, bis zur Beseitigung der Änderung oder bis zur nachträglichen Einwilligung der Stadtwärme Lienz ;
- h) bei Nichtausführung einer nach den Technischen Richtlinien erforderlichen Installationsänderung oder Installation bis zu deren Ausführung;
- i) bei unbefugter Entnahme oder Verwendung von Wärmeenergie;
- j) bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen, bis zur vollständigen Tilgung der offenen Forderungen der Stadtwärme Lienz ;
- k) für die Dauer der Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellung gemäß Punkt 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Im Insolvenzfall ist die Stadtwärme Lienz berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Insolvenzverfahrens in den Wärmelieferungsvertrag und/oder von der Vorauszahlung oder Sicherstellung in der Höhe des voraussichtlichen zweimonatigen Rechnungsbetrages abhängig zu machen.

In den Fällen der Punkte e), f), g), h), i), j) und k) bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden, insbesondere hinsichtlich des Leistungsbereitstellungspreises unberührt.

### 9. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften, wobei der Kunde auch für ein Verhalten von Mitbewohnern und Besuchern des versorgten Objektes, wie für eigenes Verhalten einzustehen hat. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.



#### 10. Abrechnung und Zahlung

Der Preis besteht aus dem im Wärmeversorgungsvertrag festgelegten laufenden Entgelt und wird, wie im Wärmeversorgungsvertrag näher erläutert, im Zuge der Jahresabrechnung rückwirkend für den Abrechnungszeitraum angepasst.

Die Abrechnung erfolgt (außer bei Vertragsbeendigung) einmal jährlich mit monatlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich am voraussichtlichen laufenden Entgelt (Vertragsneuabschluss oder -erweiterung) bzw. am laufenden Entgelt der Vorperioden. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder unterjähriger Vertragsbeendigung erfolgt eine Aliquotierung der Jahrespauschalpreise.

Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen verrechnet. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zweckentsprechende Betriebskosten sind vom mit der Zahlung säumigen Kunden zu ersetzen. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

**11. Vorauszahlungen und Sicherstellungen** Die Stadtwärme Lienz kann eine Vorauszahlung oder Sicherstellung in der Höhe des voraussichtlichen zweimonatigen Rechnungsbetrages verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder nachkommen wird.

#### 12. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist bei schriftlicher Zustimmung der Stadtwärme Lienz berechtigt, den Wärmeversorgungsvertrag mit sämtlichen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen und hat diese Überbindung der Rechte und Pflichten der Stadtwärme Lienz schriftlich nachzuweisen.

Die Stadtwärme Lienz wird in diesem Fall zu einem mit dem übertragenden Kunden sowie dessen Rechtsnachfolger gemeinsam durchzuführenden Termin ein Übergabeprotokoll erstellen. Die Stadtwärme Lienz wird dem übertragenden Kunden einen solchen Termin innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Nachweises über die Überbindung im Sinne des vorigen Absatzes vorschlagen.

Der übertragende Kunde wird von den im Wärmeversorgungsvertrag übernommenen Pflichten erst mit dem Zeitpunkt der gemeinsamen Durchführung des Übergabetermins und einvernehmlichen Erstellung des Übergabeprotokolls frei.

#### 13. Vorzeitige Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages

Die Stadtwärme Lienz ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Wärmeversorgungsvertrag vorzeitig zum Ende eines Kalendermonats aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Punkt 8 f), g), h), i), j) und k). Die Stadtwärme Lienz muss den Kunden schriftlich mit Androhung der vorzeitigen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages und Setzung einer Frist von zumindest 14 Tagen auffordern, das in den zuvor genannten Bestimmungen von ihm geforderte Verhalten zu setzen. Kommt er der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist die Stadtwärme Lienz zur vorzeitigen Auflösung berechtigt.

#### 14. Mitteilungen der Stadtwärme Lienz

Jegliche Mitteilungen der Stadtwärme Lienz, insbesondere Informationen über eine beabsichtigte Änderung im Sinne des Punktes 6 der Allgemeinen Bedingungen, gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie von der Stadtwärme Lienz an die vom Kunden im Wärmeversorgungsvertrag genannte oder eine vom Kunden zuletzt der Stadtwärme Lienz bekanntgegebene Anschrift des Kunden gesendet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwärme Lienz jede Änderung seiner Anschrift umgehend schriftlich bekannt zu geben.

#### 15. Leitungsrechte

Soweit durch Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der Stadtwärme Lienz (Punkt 3) Grundstücke im Eigentum des Kunden für seine Versorgung in Anspruch genommen werden, räumt dieser hiermit der Stadtwärme Lienz das dafür erforderliche Nutzungsrecht für die Dauer des Wärmeversorgungsvertrages zwischen ihm und der Stadtwärme Lienz unwiderruflich und unentgeltlich ein. Er verpflichtet sich weiters, Mitarbeitern der Stadtwärme Lienz oder von dieser beauftragten Dritten jederzeit Zugang zu diesen Anlagenkomponenten zur Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten zu gewähren, wobei die Stadtwärme Lienz außer bei Gefahr im Verzug bestrebt sein wird, den Kunden vorab zu informieren.

Allfällige Flurschäden auf Grundstücken im Eigentum des Kunden aufgrund von Maßnahmen der Stadtwärme Lienz gemäß diesem Punkt 15 sind umgehend wieder durch die Stadtwärme Lienz und auf deren Kosten zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechtes der Stadtwärme Lienz gemäß dem ersten Absatz hat diese bestehende Anlagenkomponenten lediglich fachgerecht außer Betrieb zu nehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, sie zu entfernen. Der Kunde ist jedoch ermächtigt, derartige Anlagenkomponenten in Absprache mit der Stadtwärme Lienz fachgerecht auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

#### 16. Sonstige Bestimmungen

Für alle aus dem Wärmeversorgungsvertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der Stadtwärme Lienz sachlich zuständige Gericht. Bei Streitigkeiten zwischen der Stadtwärme Lienz und Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Zudem kann der Verbraucher eine Klage gegen die Stadtwärme Lienz an deren allgemeinem Gerichtsstand anhängig machen. Jedenfalls gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.

Der Kunde stimmt zu, dass die Stadtwärme Lienz zur Überprüfung der technischen Konformität der Kundenanlage (Punkt 4) gemäß den Regelungen der Technischen Richtlinien sowie zur Optimierung der Energieeffizienz des Fernwärmenetzes der Stadtwärme Lienz in seiner Gesamtheit Nutzungsdaten betreffend die Anschlussanlage verarbeitet.

Die Stadtwärme Lienz ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmeversorgungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler, Zählertausch im Sinne des Eichgesetzes sowie div. Messungen zur Leistungskontrolle) zu beauftragen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwärme Lienz zum Zwecke der Produktinformation / Werbung betreffend die Versorgung mit Fernwärme durch die Stadtwärme Lienz schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwärme Lienz und dem Kunden hat.

Satz- und Druckfehler vorbehalten